

## FAQs – Internationale Kurzzeitprogramme in Zeiten von Corona!?

Liebe Eltern, liebe zukünftige ODI-Weltenbummler:innen,

sich in Zeiten einer Pandemie für die Teilnahme an einem internationalen Kurzzeitprogramm zu entscheiden, wirft viele Fragen auf, über die man im Vorfeld gründlich nachdenken sollte. Auch wenn viele Länder aktuell ihre coronabedingten Einreisebeschränkungen gelockert oder aufgehoben haben, ist das Ende der Corona-Pandemie leider noch immer nicht absehbar. Mit diesem Infoblatt möchten wir euch und Ihnen die wichtigsten und häufigsten Fragen in diesem Kontext beantworten, um eine gute Grundlage für eine bewusste und fundierte Entscheidung zu geben.

Eine wichtige Antwort möchten wir gerne vorab geben: **Sowohl wir von ODI als auch unsere internationalen Partner planen für 2023 ausgewählte Kurzzeitprogramme regulär stattfinden zu lassen.**

### **Finden Kurzzeitprogramme in Zeiten von Corona überhaupt und ganz normal statt?**

Grundsätzlich ja. Wie „normal“ ein Kurzzeitprogramm stattfinden kann hängt unter anderem davon ab, wie sich in dem jeweiligen Land aktuell das Infektionsgeschehen darstellt, ob Reisewarnungen bestehen oder möglicherweise Einreiseverbote ein Programm faktisch unmöglich machen. Es ist davon auszugehen, dass in den Hochzeiten der Pandemie fast überall auf der Welt ähnliche Coronaregeln gelten wie bei uns: Maskenempfehlung oder -pflicht, Abstandhalten, Hygiene. Es kann aber auch sein, dass noch strengere Regeln gelten. Ferner kann es sein, dass der Unterricht in Teilen digital stattfindet und dass außerschulische Aktivitäten, Clubs und AGs nur eingeschränkt stattfinden. In jedem Fall gilt: wenn man sich für die Programmteilnahme in einem bestimmten Land entscheidet und die Einreise möglich ist, dann muss man bereit sein, sich gegebenenfalls an alle dort geltenden Coronaregeln zu halten!

### **Was passiert mit den bereits bezahlten Programmkosten, wenn das Programm wegen Corona zum geplanten Termin nicht starten kann, weil das Gastland ein Einreiseverbot verhängt hat, keine Visa erteilt werden oder eine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt besteht?**

Wenn das Programm coronabedingt nicht stattfinden kann, besteht nach dem Pauschalreiserecht Anspruch auf Erstattung des bereits bezahlten Programmpreises. Es ist jedoch so, dass wir einen Großteil der Leistungen schon vor der Ausreise erbringen wie zum Beispiel Beratung, Bearbeitung der Bewerbung oder Organisation und Durchführung des Vorbereitungsseminars oder auch Überweisung der Programmgebühren an die ausländische Partnerorganisation. Daher wären wir sehr dankbar für eine Beteiligung an diesen Kosten in Höhe 10 % des Programmpreises. Das ist natürlich freiwillig, aber wir würden uns sehr über diese Form der Wertschätzung unserer Arbeit freuen.

### **Kann die Programmteilnahme verschoben werden, wenn eine Einreise in das Gastland wegen Corona zum geplanten Termin nicht möglich ist?**

Ja, eine Verschiebung des Programms um einige Wochen oder Monate sowie um ein halbes oder auch ein ganzes Jahr ist ohne zusätzliche Kosten möglich, wenn der Programmstart wegen Corona zum geplanten Termin nicht möglich ist. Wenn eine Verschiebung nur durch eine Verkürzung der ursprünglich geplanten Programmdauer möglich ist, wird die Differenz des Programmpreises für das verkürzte Programm selbstverständlich erstattet.

### **Kann das Programm auf ein anderes Land umgebucht werden, wenn eine Einreise in das Gastland wegen Corona zum geplanten Termin nicht möglich ist?**

Ja, der Wechsel zu einem anderen Gastland ist grundsätzlich möglich. Hier kann es unter Umständen zu zusätzlichen Kosten kommen, falls das „neue“ Gastland einen höheren Programmpreis hat als das „alte“. Im umgekehrten Fall wird die Differenz selbstverständlich erstattet.

### **Muss man bei Programmstart im Gastland in Quarantäne und wie sieht die aus? Welche Kosten entstehen für die Quarantäne?**

Ob und wie lange man nach der Anreise in Quarantäne muss, hängt von den Bestimmungen in dem jeweiligen Gastland ab. Falls eine Quarantäne obligatorisch ist, kann es sein, dass Zusatzkosten anfallen. Außerdem ist eine Teilnahme an einem Kurzzeitprogramm in einem Land mit Quarantäne nur dann zu empfehlen, wenn das Kurzzeitprogramm insgesamt mindestens 6 Wochen dauert. Wir teilen dir und deinen Eltern vorab die Bedingungen und Kosten mit, so dass gemeinsam entschieden kann, ob die Quarantäne und die damit verbundenen Kosten akzeptiert werden. Aktuell sind in den meisten Ländern die coronabedingten Einreisebeschränkungen gelockert oder aufgehoben.

**Gilt das ODI-Versicherungspaket auch, wenn für das Gastland eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt besteht und deckt das ODI-Versicherungspaket auch eine Covid19-Erkrankung ab, die während des Aufenthaltes auftritt?**

Ja, das ODI-Versicherungspaket gilt auch, wenn für das Gastland eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt besteht, da ein Schüleraustauschprogramm vom Versicherer nicht als touristische Reise eingestuft wird und es deckt auch die Kosten für eine Covid19-Erkrankung, die während des Aufenthaltes auftritt.

**Greift die über ODI abgeschlossene Reiserücktrittskostenversicherung (RRKV) auch, wenn man das Programm aufgrund einer eigenen Covid-19-Erkrankung oder eines Einreiseverbotes des Gastlandes nicht starten kann?**

Ja, abweichend zu den zu Grunde liegenden Bedingungen besteht im Rahmen der RRKV der Einschluss der Erkrankung an Covid-19. Allerdings: ein ausschließlich positiver Test stellt noch keine Erkrankung dar. Zusätzlich kann gegen Mehrbeitrag eine Quarantäne-Absicherung eingeschlossen werden.

**Was passiert, wenn es während des Aufenthaltes im Gastland wegen Corona zu einem Lockdown und Schul- bzw. Sprachschulschließungen kommt? Wird das Programm dann vorzeitig beendet?**

Sollte sich das Infektionsgeschehen im Gastland derart entwickeln, dass die jeweilige Regierung einen Lockdown über das Land oder einzelne Regionen verhängt, der auch Schulschließungen beinhaltet, entscheiden wir gemeinsam mit den Teilnehmenden und den Eltern, ob das Programm vorzeitig beendet oder fortgesetzt werden soll, sofern auch die ausländische Partnerorganisation und die Gastfamilie bereit sind, das Programm fortzusetzen. Ein pauschaler Abbruch der Programme ist nicht geplant. Falls Teilnehmende und Eltern das Programm vorzeitig beenden möchten, unterstützen wir sie dabei.

**Gibt es eine Rückerstattung des Programmpreises, wenn das Programm während des Aufenthaltes wegen Corona vorzeitig beendet wird?**

Eine Rückerstattung des Programmpreises bei einem vorzeitigem coronabedingten Programmende ist in der Regel leider nicht möglich, da die meisten Leistungen und Kosten bereits im Vorfeld erbracht worden und entstanden sind. Lediglich die Kosten für das ODI-Versicherungspaket, das in dem Fall storniert würde, können erstattet werden. Bei den Kurzzeitprogrammen Kanada, Neuseeland, Großbritannien und Irland werden zudem die nicht in Anspruch genommenen Gastfamilienaufwendungen erstattet.

**Muss man für die Teilnahme an einem ODI-Programm gegen Covid-19 geimpft sein?**

Theoretisch gibt es zwar keine Impfpflicht für die ODI-Programme und auch die meisten Länder lassen wieder Ungeimpfte einreisen. Praktisch können wir jedoch nur Bewerber:innen für unsere Programme berücksichtigen, die bis zwei Wochen vor Programmbeginn einen vollständigen Impfschutz nachweisen können. Da viele Schulen und/oder Gastfamilien die Aufnahme ungeimpfter Teilnehmer:innen ablehnen, akzeptieren die meisten unserer ausländischen Partnerorganisationen derzeit nicht geimpfte Teilnehmer:innen wenn überhaupt nur unter Vorbehalt. Ferner ist nicht auszuschließen ist, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen in den diversen Ländern kurzfristig wieder ändern, sollte sich das Infektionsgeschehen wieder verschärfen. Wir sprechen daher die dringende Empfehlung aus, sich für die Programmteilnahme gegen Covid-19 impfen zu lassen.

**Deine/Ihre Frage war nicht dabei? Wir stehen dir/Ihnen sehr gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung – im Kölner ODI-Büro, telefonisch oder per Skype/Zoom.**